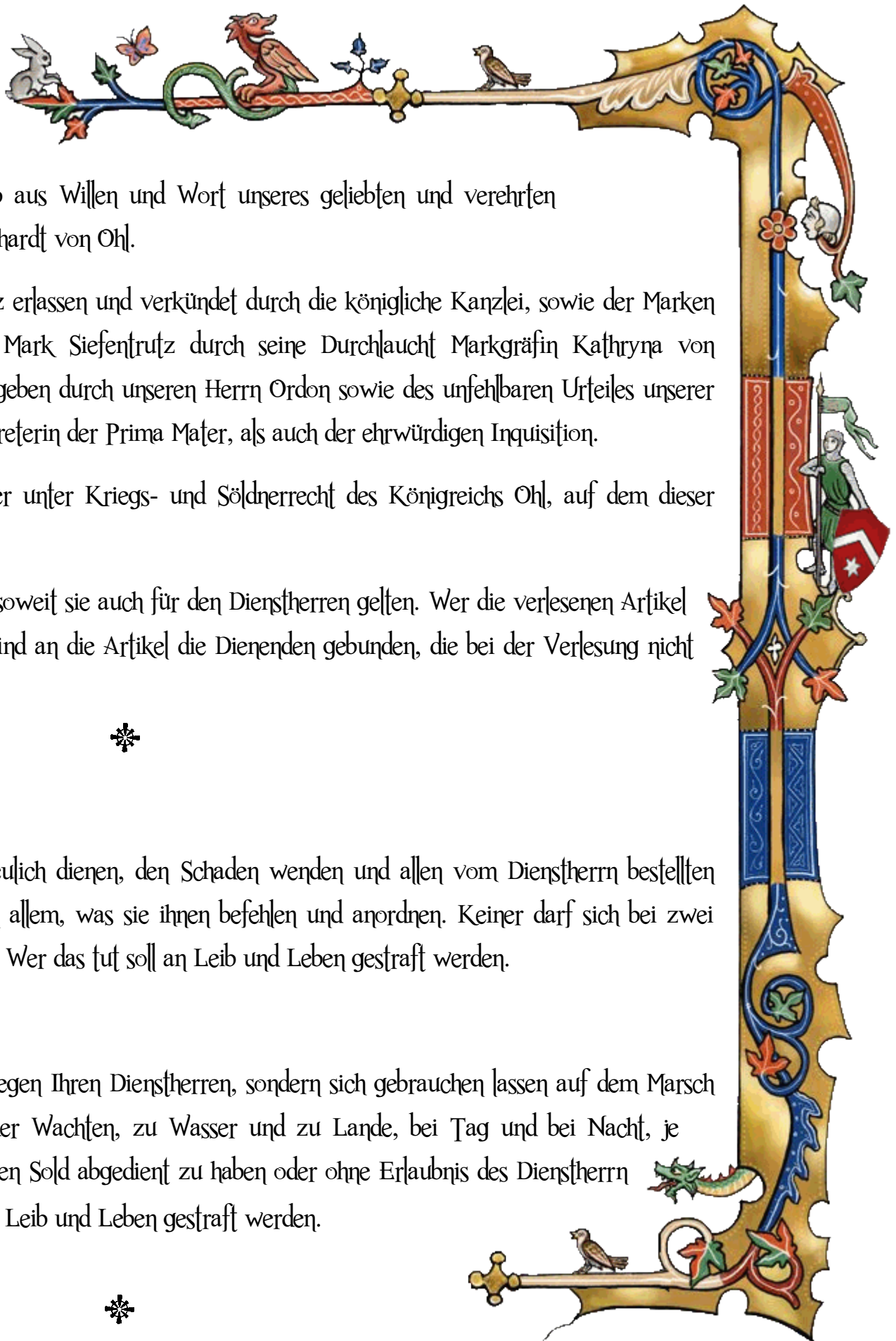




Artikelbrief zum Landsknechts- und Söldnerdienst unter Banner und Befehl des Dame Celine von Bobentin



Articulus I - Gültigkeit

Die Gültigkeit des Artikelbriefes leitet sich ab aus Willen und Wort unseres geliebten und verehrten Königs des Ohler Reiches, Ihrer Majestät Ekehardt von Ohl.



Nach geltendem Recht und Gesetz erlassen und verkündet durch die königliche Kanzlei, sowie der Marken des Landes Ohl, insbesondere der Mark Siefertutz durch seine Durchlaucht Markgräfin Kathryna von Siefertutz, so auch den Geboten gegeben durch unseren Herrn Ordon sowie des unfehlbaren Urteiles unserer heiligen Kirche durch Ihre irdische Vertreterin der Prima Mater, als auch der ehrwürdigen Inquisition.

Der Kriegsknecht steht für die Dauer unter Kriegs- und Söldnerrecht des Königreichs Ohl, auf dem dieser Artikelbrief beruht.

Gesetzte bereister oder durchquerter Freundesländer gelten soweit sie auch für den Dienstherrn gelten. Wer die verlesenen Artikel nicht hält, wird als vertragsbrüchig gestraft werden, auch sind an die Artikel die Dienenden gebunden, die bei der Verlesung nicht anwesend sondern vertreten durch ihre Hauptleute waren.



Articulus II - Dienst und Pflicht

Die Landsknechte sollen ihrem Dienstherrn treulich dienen, den Schaden wenden und allen vom Dienstherrn bestellten Hauptleuten ohne Widerrede gehorsam sein in allem, was sie ihnen befehlen und anordnen. Keiner darf sich bei zwei Dienstherrn gleichzeitig verschreiben lassen. Wer das tut soll an Leib und Leben gestraft werden.



Die Landsknechte sollen nicht Aufbegehren gegen Ihren Dienstherrn, sondern sich gebrauchen lassen auf dem Marsch zu oder von den Feinden, auf Zügen oder Wachten, zu Wasser und zu Lande, bei Tag und bei Nacht, je nachdem es notwendig ist. Wer ohne seinen Sold abgedient zu haben oder ohne Erlaubnis des Dienstherrn diesen verlässt, soll ehrlos sein und an Leib und Leben gestraft werden.





Articulus III - Der Sold und Ausrüstung

Die Landsknechte sind verpflichtet, die vertraglich festgesetzte Zeit zu dem ebenfalls vertraglich festgesetzten Sold zu dienen. Soldauszahlungen, die nicht binnen des festgelegten Zeitraumes ausgezahlt werden, ermächtigen dazu, Wach und Kriegsdienst zu verweigern. Nach einer gewonnenen Feldschlacht wird der laufende Monat als voll angesehen, und mit dem nächsten Tag beginnt ein neuer Soldmonat. Dies gilt nur, wenn der Sold monatlich ausgezahlt wird, und das Dienstverhältnis zumindest auf acht Monate festgelegt ist. Ein jeder Landsknecht hat für Proviant, Unterkunft, Waffen, Rüstung und anderer Ausrüstung selbst zu sorgen.



Articulus IV - Gegenüber Freunden und Unbewährte Dritte

Die Landsknechte sollen sich verpflichten, Unbeteiligte und waffenloses Volk nicht zu prügeln oder von ihnen zu plündern, so es ihnen nicht befohlen wird. Verboten wird das Brandschatzen, Brennen oder Lageranzünden ohne Befehl, und die Zerstörung von Mühlen oder Mühlenwerken. Wer in Freundesland das Gesetz bricht, hat die Folgen selbst zu tragen, und keine Hilfe oder Auslösung durch seinen Dienstherrn zu erwarten.



Hohe Damen und Herren von Stande, Bürger und Geistliche von besetzten Städten und Ländern, dürfen zu Frondiensten verpflichtet werden. Doch empfinden sie das Schanzensetzen als schwere Arbeit und ehrenrührig, daher sei dies ausgenommen.

Mit dem Unterzeichnen des Vertrages verpflichtet sich jeder Landsknecht, für die Dauer des Dienstes keine Sklaven oder Leibeigene zu nehmen oder an seiner Statt zu schicken. Wer dagegen verstößt wird an Leib und Leben gestraft.



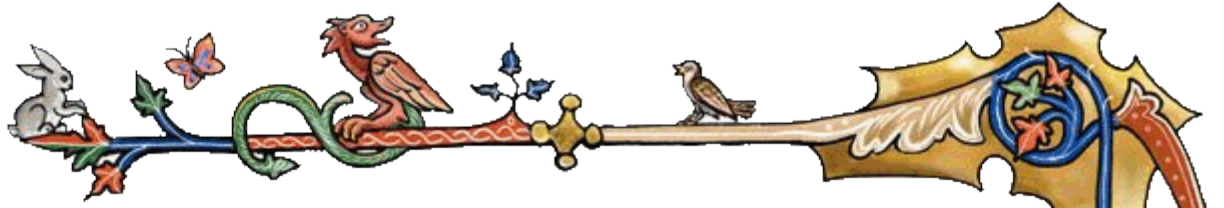
Articulus V - Gegenüber dem Feind

Ohne Erlaubnis des Dienstherrn dürfen die Landsknechte mit dem Feind auf keine Weise weder schriftlich noch mündlich verhandeln. Wer Verrat eines anderen anzeigt, bekommt dafür einen besonderen Lohn und großen Dank, der Verräter aber wird gerichtet. Alle, die etwa von den Feinden gefangen und von diesen gezwungen wurden, zu geloben, dass sie dem Dienstherrn nicht mehr dienen wollten, sind im Voraus von ihrem Vertrag entbunden. Was einer vom Feind erbeutet, gehört ihm, außer Kriegsmaschinen, Proviant über eine Tagesration, Rüstkammern über den persönlichen Bedarf und anderes gemeinnütziges Gut.



Von den Gefallenen beider Seiten darf nach Belieben geplündert werden bis auf die untere Kleidung. Wer jedoch die Toten schändet wird an Leib und Leben bestraft. Die Toten werden unter Anleitung eines Pfaffen oder Priesters Ordons nach Sitte und Brauch bestattet, sofern zu Lebzeiten ihr Glaube und Tradition keine andere Bestattung vorsah, und diese praktikabel ist. Bei Strafe darf niemand einen befriedetem Feind oder einen Gefangenen schlagen oder von ihm plündern, so es nicht durch den Dienstherrn gestattet wird. Gefangene sind mit Unterkunft und Proviant zu versorgen, je nachdem es notwendig ist.





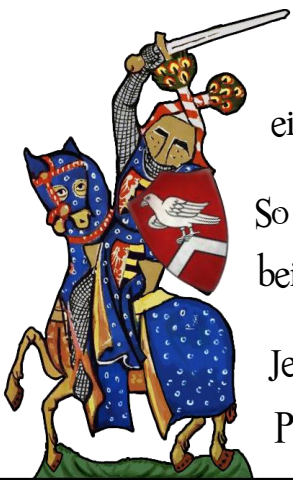
Articulus VI - Untereinander

Untereinander haben die Kriegsknechte Frieden zu halten.

Ein jeder soll sich des Zutrinkens und anderer Laster wie der Hurerei tunlichst enthalten. Misshandlungen in Volltrunkenheit sollen gestraft werden und die Trunkenheit kein Entschuldigung oder Milderungsgrund sein. Prellt ein Landsknecht die Zeche oder eine Hure, ist der Schaden aus dessen ausstehendem Sold zu begleichen.

So es nicht unter Zwang oder Befehl geschieht sei es allen Kriegsknechten am Vorabend der Schlacht gestattet beieinander zu liegen oder sich zu verbrüdern.

Jeder soll einem anderen helfen so der sich nicht selbst helfen kann. Angehörige des Tross wie Heiler, Schmiede, Priester sollen ihre Dienste jedem der in Diensten des Herren steht angedeihen lassen, sofern ihr Vertrag dies nicht einschränkt.



Articulus VII - Untereinander im Kampfe

Die Söldner sollen im Kampfe auf ihren Nebenmann Acht haben, und einander zu Hilfe kommen, wenn sie dadurch keinen Befehl verletzen. Wer verwundet darnieder liegt, soll vom Schlachtfeld geholt werden, sofern dies möglich ist.

Das Wort des Dienstherren, durch seine Hauptleute und Truppenführer soll befolgt werden, auch wenn daraus Gefahr folgt. Die Befehlsordnung ist stets einzuhalten. Wer während einer Schlacht über Befehls- und Kommandogewalt debattiert soll gestraft werden. Es ist statthaft, eine Kriegsliege zu begehen, wenn diese den Sieg verspricht. Wer in der Schlacht die Flucht ergreift, so dies nicht von schändlicher Hexerei herrührt darf strafflos getötet werden, und wer einen solchen Feigling niederstößt verdient noch großen Dank.





rticulus VIII – Magie & Hexerei

Ein zauberkundiger Kriegsknecht, der sich magischen Künsten bedient hat bei der Musterung durch einen Vertreter derer von Bovenſin eine ſchriftliche Verſicherung vorzuweiſen, in welcher für den ehrenwerten Charakter ſowie der guten Geſinnung des Wirkenden bürgt. Jener Bürge ſei ein redlicher Vertreter der heiligen Kirche Ordons, einer anerkannten Inſtitution des Königreiches Ohl oder gar der Bürge ſei von Range und Stande ohne Makel oder Tadel.



Ein zauberkundiger Kriegsknecht, welcher der Totenbeſchwörung oder anderer Hexerei bedient, Blutmagie, ſchwarze oder anderweitig ſchändliche Magie ausübt wird umgehend der heiligen Inquiſition zur Befragung übereignet. Später dann wird er ſein Leben in den reinigenden Flammen des Scheiterhaufens beenden.



rticulus VIIV - Strafe

Als gültige Strafe für geringe Vergehen ſoll die Maßregelung durch die Peitsche erfolgen. Durchzuführen ſei die Strafe durch den Hauptmanne der Einheit unter Obhut des Quartiermeiſters.



Als gültige Strafe für ſchwere Vergehen an Leib und Leben wird der Einſatz als Schanzgräber angeſehen. Die für die Anlage von Belagerungs- und Verteidigungswerken zuſtändigen Schanzbauern, die im Tross des Heeres mitziehen und dem Schanzmeiſter unterſtehen ſollen ſorgſam geſchont werden. Stattdessen ſollen verurteilte Straftäter und vertragsbrüchige Landsknechte zu Schanzarbeiten herangezogen werden. Somit iſt dies als Todesſtrafe in absehbarer Zeit erachten.



Für Ohl und Ordon

Im Jahre Ordons 421 v. d. g. S. v. Ohl

